

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Stephansposching
(Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

vom 22.07.2025

Die Gemeinde Stephansposching erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Stephansposching betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern in Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifizierten Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der gesonderten Gebührensatzung (GSzKitaS) der Gemeinde Stephansposching in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4

Verpflegung

Den Kindern kann in den Kindertageseinrichtungen bei gegebenen Möglichkeiten auf Antrag des/der Personenberechtigten ein Mittagessen angeboten werden. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen.

§ 5

Elternbeiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen setzt die schriftliche Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n in der Kindertageseinrichtung voraus. Auch Online-Anmeldungen sind möglich. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Ebenso sind solche Vorerkrankungen oder Behinderungen des aufzunehmenden Kindes mitzuteilen, die für die künftige Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind (z.B. Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen, Impfpass, etc.). Änderungen insbesondere beim Personensorgerecht, Wohnortwechsel und Telefonnummer, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Regel nur zum festgesetzten Online-Zeitraum für das kommende Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 2) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 13).
- (4) Bei der Anmeldung unterjährig für die Kinderkrippe im Kindergarten St. Stephan in Stephansposching ist die Zusage 4 Monate vor dem Besuch in der Krippe möglich.
- (5) Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung (Formular Buchungszeit-Änderung). Grundsätzlich ist eine Umbuchung je Betreuungsjahr kostenlos, für jede weitere Änderung der Buchungszeiten wird eine Gebühr nach der gesonderten Gebührensatzung (GSzKitaS) der Gemeinde Stephansposching in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung geltenden Satzungen, Konzeption und Hausordnung an.

§ 7

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger nach Maßgabe dieser Satzung. Die/die Personensorgeberechtigte/n werden hiervon baldmöglichst verständigt.

- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen und sozialen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf (körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen) können nach Überprüfung der Rahmenbedingungen in die Kindertageseinrichtung für einen Integrationsplatz aufgenommen werden. Die endgültige Aufnahme für einen Integrationsplatz setzt eine Genehmigung durch den Bezirk Niederbayern (genehmigter Eingliederungsbescheid) voraus.
- (4) Eine Aufnahme von Krippenkindern ist ab 10 Monate möglich.
- (5) Eine Aufnahme von Kindergartenkindern ist ab 2 Jahren und 10 Monaten möglich.
- (6) In der Kita Michaelsbuch ist ein interner Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten nur für die Krippenkinder möglich, die bis zum 31.12. des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden.
- (7) In der Kita Stephansposching ist ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten während des Betreuungsjahres möglich; eine Zusage seitens der Kita ist maximal 4 Monate vor dem Wechsel möglich.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind in den einzelnen gemeindlichen Kitas nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Gesichtspunkten unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - c) Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, haben Vorrang innerhalb der bereits besuchten Kita. Ist dies nicht möglich, haben diese Kinder Vorrang gegenüber Neuanmeldungen bei der Platzvergabe innerhalb der Gemeinde
 - d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, i.d.R. noch mehr als drei Monate in der Einrichtung und bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind/ist;
 - e) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind/ist;
 - f) Kinder je nach Altersstufen, wobei höhere Altersstufen bevorzugt werden;
 - g) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - h) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - i) Ergibt sich eine Gleichstellungssituation, entscheidet das Los.
 Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Stephansposching haben, entscheiden die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Wird der Platz unter dem Betreuungsjahr für ein Kind, das den Wohnsitz in der Gemeinde hat, benötigt, beschränkt sich die Aufnahme bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10

Abmelden; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 11) oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis (§ 8) der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört.
- (2) Die schriftliche Abmeldung ist nur zum Ende eines Betreuungsjahres seitens des/der Personenberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung zulässig.
- (3) In begründeten Härtefällen (z.B. nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung während des Betreuungsjahres zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht mehr möglich.

§ 11

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Gruppenleitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personenberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei Bildung Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Einrichtung erhalten haben,
 - e) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die

- Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für zwei Monate trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 12

Öffnungszeiten/Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind geöffnet von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Abweichende Regelungen von den Öffnungszeiten können von der Gemeinde festgelegt werden.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen und Sonntagen bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Die Einrichtungen können bis zu 30 Schließtage im Jahr geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals 5 weitere Tage für Konzeptionsfortbildungen geschlossen bleiben. Die Schließzeiten sind durch Aushang an der Einrichtung bekannt zu geben.
- (5) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13

Inanspruchnahme Buchungszeiten/Bring- und Holzeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die gewünschte Buchungszeit einzuhalten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine tägliche Präsenzzeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt (Kernzeit). Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen. Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich.
- Grundsätzlich sind nur Vollzeitbuchungen, also von Montag bis Freitag (5 Tage-Woche) möglich.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der GSzKitaS.
 - (3) Bring- und Holzeiten richten sich nach den Buchungszeiten.
 - (4) Änderungen der Buchungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 6 Abs. 4) jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsanfang möglich. Umbuchungen zur Reduzierung der Buchungszeiten sind ab Monat Juli nicht mehr möglich. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
 - (5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 4 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
 - (6) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) Die Buchungszeit endet automatisch - zum Ende des vorherigen Betreuungsjahres – mit der Einschulung

§ 14

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann Ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes Sorge zu tragen. Das Fernbleiben von Kindern in der Kindertageseinrichtung ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude oder Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch den Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zu Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung, die im Betreuungsvertrag festgehalten wird, kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Soll auf Wunsch der Eltern der Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte mit einem noch minderjährigen Geschwisterkind zurückgelegt werden, ist vorab selbständig eine schriftliche und eindeutige Absprache mit den Personensorgeberechtigten zu treffen, dass ein Geschwisterkind die Aufsicht für die unmittelbaren Wege übernimmt.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder Parasitenbefall (z.B. Läuse), sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn „Symptom-Freiheit“ oder auf Verlangen des Kitapersonals eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (6) Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Folgeschäden nach einer nicht korrekten Arzneimittelgabe von keiner Versicherung abgedeckt werden und das Personal persönlich haftbar wäre. Generell werden aus diesem Grund in der Einrichtung keine Medikamente aufbewahrt (auch nicht Globuli, Nasenspray usw.). In Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung kann bei Erkrankungen eine Medikation durch das pädagogische Personal erfolgen. Krankheiten, die eine Medikation erfordern, müssen der Leitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden. Bei chronischen Krankheiten muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentenangabe mit den Eltern abgeschlossen sein.
- (7) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig veranstaltenden Elternabende besuchen.

- (8) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten können auch nach persönlicher Absprache oder telefonisch vereinbart werden, soweit Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Entwicklungsgespräche sind mindestens 1x im Jahr wahrzunehmen.

§ 15

Krankheit

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während der täglichen Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtungen, werden die Personensorgeberechtigten von der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich informiert. Die Personensorgeberechtigten müssen in diesem Fall für eine sofortige Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung sorgen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Nach Fieber, Durchfall und Erbrechen darf das Kind erst nach einer „Symptom-Freiheit“ von 48 Stunden wieder in die Kindertageseinrichtung.
- (4) Seit März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es soll vor allem Kinder in Kindertagesstätten wirksam vor Masern schützen. Daher ist vor Aufnahme bereits ein Nachweis über die Immunität gegen Masern, ein entsprechender Impfnachweis oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorzulegen. Bei Kindern unter 1 Jahr ist kein Nachweis erforderlich. Bei Kindern im Alter von mindestens 24 Monaten ist der Nachweis über zwei Masernimpfungen bzw. ein entsprechender Nachweis (vgl. Satz 3) erforderlich.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

- (1) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB II Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 17

Haftung

- (1) Die Gemeinde Stephansposching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren

sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigte.

§ 18

Rauch-, Canabis- und Alkoholverbot

Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauch-, Canabis- und Alkoholverbot. Personen, die gegen diese Verbote verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.

§ 19

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 20

Personenbezogene Daten, Datenschutz

- (1) Für die Erhebung der Gebühren und der Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Um den gesetzlichen und beruflichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht zu werden, ist es unabdingbar, Daten zu erheben. Das Datenschutzrecht erlaubt es den Kindertageseinrichtungen für bestimmte Zwecke Daten zu erheben, zu sammeln und befristet zu speichern (z.B. Entwicklungsdokumentationen). Personensorgeberechtigte haben jederzeit das Recht auf Auskunft, über alle zu ihrer Person oder zu ihrem Kind gespeicherten Daten, elektronisch oder in Akten. Mit Austritt bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden alle Daten nach den Löschungs- und Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Stephansposching - Kindertageseinrichtungssatzung- (KiTaS) vom 25.07.2023 außer Kraft.

Stephansposching, 22.07.2025

Jutta Staudinger
1. Bürgermeisterin



Beschlussnummer 848 vom 22.07.2025